

79. Kann eine Reinmachefrau wegen einer bei der Arbeit durch Verschulden einer mit ihr zusammen arbeitenden anderen Frau erlittenen Verletzung gegen den Arbeitgeber Schadensersatzansprüche aus §§ 618, 278 BGB. erheben?

III. Zivilsenat. Urf. v. 13. Februar 1923 i. S. D. Werke Aktienges. (Weil.) m. Rec. (RL). III 395/22.

I. Landgericht III Berlin. — II. Kammergericht Berlin.

Am 12. Januar 1920 erlitt die Klägerin, die als Reinmachefrau bei der Beklagten beschäftigt war, beim Fensterreinigen in den Räumen der Beklagten einen Unfall. Eine andere Arbeiterin, Frau Wei., war daran, das Oberlichtfenster, das nicht mit Scharnieren, sondern nur mittels zweier Riegel im Fensterrahmen befestigt war, auszuhängen. Sie hatte bereits die beiden Riegel geöffnet, brachte aber die Arbeit nicht fertig und rief die Klägerin zu Hilfe, und verließ, ohne die Riegel wieder vorzuschieben, die Leiter. Wie nun die Klägerin sich anschickte, die Leiter zu besteigen, stürzte das Fenster herab und traf die Klägerin auf den Kopf. Wegen der vermögensrechtlichen Folge des Unfalls nimmt die Klägerin auf Grund der §§ 618, 278, 831 BGB. die Beklagte in Anspruch. Das Landgericht wies die Klage ab; das Kammergericht erklärte den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Revision hatte Erfolg.

Gründe:

Der Berufungsrichter erachtet den Klagenanspruch auf Grund der §§ 618, 278, nicht des § 831 BGB. für begründet. Er nimmt an, daß die Beklagte selbst, b. h. ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter, es an der Erfüllung der ihr nach § 618 obliegenden Pflichten nicht haben lassen. Insbesondere rechnet es der Berufungsrichter nicht etwa der Beklagten zum Verschulden an, daß sich das Oberlichtfenster überhaupt in einem solchen Zustand befand, daß hierdurch der Unfall ermöglicht wurde. Dagegen stellt er fest, daß Frau Wei. durch ein schuldhaftes Versehen den Unfall der Klägerin herbeigeführt habe. Diese Feststellung läßt, möchte auch das Verschulden der Wei. nach den Umständen nicht eben hoch anzuschlagen sein, doch einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Für das Verschulden der Wei. erachtet nun der Berufungsrichter die Beklagte gemäß § 278 BGB.

für haftbar, weil die Beklagte sich der Wei. als Gehilfin in Erfüllung der Pflicht aus § 618 BGB. bedient habe.

In dieser Annahme kann dem Berufsrichter rechtsgrundsätzlich nicht beigetreten werden. Die Pflicht, ihre Räume in gefahrlosem Zustand zu unterhalten, lag zwar der Beklagten allen in ihrem Dienst stehenden Personen, auch den Reinmachefrauen, gegenüber ob. Aber dieser Pflicht ist die Beklagte nach der Feststellung des Berufsrichters, soviel an ihr lag, nachgekommen. Insofern hatte die Wei. die Beklagte nicht in der Erfüllung einer dieser obliegenden Vertragspflicht zu vertreten. Wenn die Wei. bei ihrer Arbeit ein Versehen sich begeben ließ und dadurch die Klägerin schädigte, so entstand hierdurch eine neue, selbständige Gefährdung, die die Wei. nicht mehr als Erfüllungsgehilfin der Beklagten gesetzt hat. Es kann nicht als im Sinn des Gesetzes gelegen angenommen werden, daß die Beklagte auf Grund des § 278 BGB. auch für solche Versehen einer Reinmachefrau haften sollte, die diese bei Gelegenheit ihrer Arbeit einer anderen Reinmachefrau zufügt.

Dazu tritt folgende Erwägung: Nach der Art und Weise, wie die Oberlichtfenster angebracht waren, war bei deren Herabnahme eine Gefährdung in der Richtung, daß ein Fenster, mit oder ohne Verschulden der arbeitenden Personen, herausfallen könnte, schlechterdings nicht vollständig zu vermeiden. Die Beklagte als Dienstberechtigte war zum Schutz ihrer Arbeitsleute nur soweit verpflichtet, als die Natur der Dienstleistung es gestattete. Die Beklagte hätte daher nicht gehaftet, wenn der Unfall die Wei. selbst betroffen hätte. Nach Lage des Falles kann es aber keinen Unterschied begründen, daß nicht die Wei., sondern die Klägerin von dem Unfall betroffen worden ist. Auch die Klägerin war, mochte sie auch unmittelbar vor dem Unfall mit einer anderen Arbeit besetzt gewesen sein und nur zur Unterstützung der Wei. eingegriffen haben, doch zu Verrichtungen der in Rede stehenden Art angestellt und hat daher gleichfalls die dieser Dienstleistung eigentümlichen Gefahren selbst zu tragen. Anders verhielte es sich, wenn ein sonstiger Arbeitnehmer der Beklagten, der mit den Reinigungsarbeiten nichts zu tun hatte, bei gelegentlichem Vorbeigehen von dem Unfall betroffen worden wäre; dieses vom Berufsrichter herangezogene Beispiel paßt daher nicht.